

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung am 13.07.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.718.132 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.822.090 EUR
mit einem Saldo von	836.042 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	258.131 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.030 EUR
mit einem Saldo von	244.101 EUR
mit einem Überschuss von	1.080.143 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-677.055 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	765.137 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.978.400 EUR
mit einem Saldo von	-1.213.263 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.307.379 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	557.392 EUR
mit einem Saldo von	749.987 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	1.140.331 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.307.379,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.455.359,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für die Gemeinde Grävenwiesbach gilt die Budgetierungsrichtlinie, die Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

Grävenwiesbach, den 13.07.2021

Der Gemeindevorstand

gez. Roland Seel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Grävenwiesbach

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Hochtaunuskreises als Behörde der Landesverwaltung – Kommunalaufsicht –
Bad Homburg v.d. Höhe, den 31. August 2021
Az.: 90.16

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. gemäß §§ 97a Ziffer 1 und 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes 2021,
2. gemäß § 97a Nr. 2 HGO i.V.m. § 92a Abs. 3 HGO das am 13 Juli 2021 von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2021),
3. gemäß § 97a Nr. 3 HGO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
500.000 €
(i.W.: "Fünfhunderttausend Euro"),
4. gemäß § 97a Nr. 4 HGO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite in Höhe von
1.307.379 €
(i.W.: "Eine Million dreihundertsiebentausenddreihundertneunundsiebzig Euro"),
5. gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von
2.455.359 €
(i.W.: "Zwei Millionen vierhundertfünfundfünfzigtausenddreihundertneunundfünfzig Euro").

gez. Ulrich Krebs
Landrat

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nebst allen Anlagen wie auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung liegen zur Einsichtnahme vom 06.09.2021 bis einschließlich 14.09.2021 im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln wird während der Corona-Pandemie um vorherige Anmeldung mit telefonischer Terminvereinbarung unter 06086/9611-33 gebeten.

Darüber hinaus sind die Haushaltsunterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Grävenwiesbach unter dem Link <https://www.graevenwiesbach.de/de/rathausverwaltung/infodienst/satzungen> elektronisch abrufbar.

Grävenwiesbach, den 02.09.2021

Der Gemeindevorstand

gez. Roland Seel
Bürgermeister